J. Can. P.
662

can. P. Mohl
962

Ueber die Natur der deutschen Concordaten mit dem römischen Hofe als vertheidigender Nachtrag zu der Untersuchung der Frage:

In wie ferne Streitigkeiten in der deutschcatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind.

Von

B. F. Mohl.

der Rechte Doctor.

Biblioth. oberaltac.

Ulm, 1789.

in der Wohlerschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Gewis würde ich in einem Zeitraume von anderthalb Jahren nicht schon zum drittenmal über einander so verwandte Gegenstände geschrieben haben, wenn ich jezt keine ganz besondere Veranlassung gehabt hätte. Vor kurzer Zeit erschien aber eine neue Nuntiaturschrift, unter dem Titel: Ueber einige Hauptpunkte des päbstlichen Oberprimats und der am Reichstage anhängigen Nuntiatursache. Dem heiligen teutschen Reich unterthänigst gewidmet. Freyburg im Lande der Wahrheit. 1789, die vorzüglich zur Widerlegung meiner 1788 zu Regenspurg herausgegebenen Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten in der deutschkatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung ge-

eignet sind, abgefaßt zu seyn scheint. Zwar hatte ich anfangs nicht im Sinne, darauf zu antworten, theils weil bey gelehrten Streitigkeiten, die über mehr als zwey Schriften hinausgehen, gewöhnlich nichts herauskömmt, theils weil diese Schrift in einem Tone geschrieben ist, der meines Erachtens von dem wahren Zwecke gelehrter Kämpfe weit abführet. In der That bedauerte ich dieses um so mehr, als ich mit dem Verfasser derselben in so manchem Puncte ganz übereinstimme, manchen seiner Säze, gerade, wie er da steht, mit Vergnügen unterschriebe, und nur hie und da in einer nähern oder ausgedehntern Bestimmung von ihm abweiche. Doch würde ich auch diese Erklärung nicht für so wichtig, und meiner angegriffenen Ehre nicht so nothwendig gehalten haben, wenn ich nicht durch jene Gegenschrift Gelegenheit erhalten hätte, einen noch nicht genug entwikelten Punkt unserer deutschen Staatsrechtsgeschichte zu untersuchen, und hier meinen Gegner aus historisch falschen Daten argumentiren gefunden hätte. Die Natur der Concordaten zu untersuchen, dieß war meine vorzüglichste Absicht. Hierinnen gehe ich von meinem Gegner eigentlich allein ab, daher werde ich auch in der Behand-

lung

lung dieses Gegenstandes am besten Gelegenheit haben, seine Grundsäze zu prüfen. Hier in der Vorrede aber seye mir erlaubt, einiges noch zu sagen, das ich nicht gerne in den Text einmischte, und das ich blos deswegen sage, weil ich versichert worden bin, daß mein Gegner wirklich ein Mann von entschiednen Verdiensten seye, den ich, wenn es wirklich derjenige seyn sollte, im Stillen schon lange als einen helledenkenden thätigen Mann verehrt habe. Mit Männern von der Art zu streiten, ist nicht nur Ehre, es ist auch Freude. Fast sollte ich aber wegen folgender Bemerkungen zweifeln, daß es wirklich derjenige seye, den man mir genannt hat.

Der wahre Weg, gelehrte Streitigkeiten zu führen, ist wohl dieser: zuvor das ganze System desjenigen, den man widerlegen will, zu entwikeln, angenehme und unangenehme Säze hinzulegen, das Gute, Schlimme der zu widerlegenden Abhandlung ganz darzustellen, und dann mit freundschaftlicher Erinnerung seine Gegengründe gegen das Ganze, oder gegen einzele Säze desselben vorzubringen. Leider vermisse ich beydes an meinem Gegner.

 Nach

Nach seiner Schrift bin ich der hirn- und gewissenloseste Vertheidiger des päbstlichen Hofes, nach seiner Aeußerung betrüge ich unter dem Dekmantel einer affectirten Unpartheilichkeit das ganze Publicum, nach seiner Schrift bin ich ein Heuchler, denn er gesteht mir S. 22. zu, daß ich den Ungrund der päbstlichen Anmaßungen einsehe, aus boshaften Absichten aber verläugne. Zwar muß er S. 22. zugeben, daß auch ich dem Reichstage das Recht zuschreibe, die Nuntienstreitigkeit entscheiden zu können. Allein, so wenig dieß mit dem schwarzen Gemälde übereinstimmet, das er von mir zu entwerfen bemühet war, so sagt er es doch, nachdem er über seine von mir schon längst gegebene Beweise triumphirt hatte, nur so zufallsweise. Da er einmal meine Schrift mit so vieler Aufmerksamkeit gelesen, und sie einer so umständlichen Critic gewürdiget hatte, so hätte wohl die Billigkeit erfordert, vorauszusetzen, daß er sich dieser Beweise um so mehr enthalten könne, als gerade die Schrift, die er statt aller zu prüfen Willens seye, sie schon gegeben hätte. Allein davon kein Wort! Im Gegentheil fängt die Critic ganz kurz so an: Mit der unverwerflichen Thesis, daß die

Nun-

Nuntienstreitigkeit aus ihrer Eigenschaft bey der Reichsversammlung am besten verhandelt und entschieden werden könne, soll auch ich übereinstimmen. Wenn diese Thesis so unverwerflich war, seye es, daß sie gar keines Beweises bedurfte, oder weil ich fast ein ganzes Jahr zuvor den Beweis schon geführt hatte, so hätte es den grossen Lermen, und die mit so vieler Verachtung der entgegengesezt Denkenden geführten Beweise meines Gegners nicht bedurft. Doch der Herr Verfasser hat meinen Sinn nicht einmal ganz hingesezt, denn nicht die Nuntienstreitigkeit allein, sondern alle Streitigkeiten der deutschcatholischen Kirche mit dem römischen Hofe sind, in so ferne sie nicht auf Umstossung der Verträge umgehen, nach meiner Schrift Gegenstand des Reichstages. Zweitens habe ich nicht gesagt, auf dem Reichstage könne die Nuntiatursache am besten verhandelt werden. Nein, ich behauptete, und behaupte noch, sie könne dort allein behandelt werden. Drittens irrt sich der Verfasser sehr, wenn er auf der nemlichen Seite sagt: Von einem Concilium, und wäre es auch National, verspreche ich mir nichts, und bey einem andern Reichsgericht könne eine Sa-

che, mit der Reichsgeseze, wie die berühmten Concordate in Ansprache genommen werden, nicht Plaz finden. Was mir doch der Herr nicht alles aufbürdet! Wahr ist zwar, ich sagte, daß ich auf kein Nationalconcilium etwas halte, allein kein Wort von einem andern Reichsgerichte. Ich kenne in Deutschland nur die zwey höchsten Reichsgerichte, das Cammergericht, und den Reichshofrath. Mir ist es etwas ganz neues, daß auch der Reichstag, und ein Nationalconcilium Reichsgerichte sind. Deutlicher, als ich in meinen ersten zwey §en den Reichstag, die Concilien und die Reichsgerichte unterschieden, deutlicher, als ich in diesen, und in den fünf folgenden §en ihr gegenseitiges Verhältniß entwikelt habe, läßt es sich nicht wohl entwikeln. Billig hätte mir also mein Herr Gegner keinen so groben Schnizer gegen deutsche Staatsverfassung zuschreiben sollen. Doch um wieder auf den Punkt zurükzukommen, daß Er mein System nicht ganz vorgelegt und mir daher Unrecht gethan habe, so hat er die Einschränkung, die ich bey der Verbannung der Nuntiaturen aus der Natur der Sache selbst sezen zu müssen glaubte, falsch gewendet. Ich behauptete: so lange der Pabst

sicht-

sichtbares Oberhaupt der deutschcatholischen Kirche bleibt, so lange könne man ihm, wenn man nicht mit den Worten spielen wolle, das Recht Gesandte, (die er nun nennen mag, wie er will,) zu schiken, nicht absprechen, jedoch dürfen sie 1) nur diejenigen Rechte ausüben, die der Pabst selbst würde ausüben können, und 2) dürfen sie insbesondere mit keiner facultate iudicandi ausgerüstet erscheinen. Das erste folgt aus der Natur des Primats, das 2te aus den Concordaten und Concilienschlüssen, die ihnen diese facultatem entzogen haben. Nun frage ich jeden, ob bey dieser Limitation, und da ich S. 18. ausdrüklich hinzusezte: daß sich aber der Herr Gesandte legitimiren, ja heilig versprechen muß, nichts weiteres ansprechen zu wollen, als die Gränzen seiner ihm in Verträgen und der Natur des Primats liegenden Rechte zugeben, versteht sich um so mehr von selbst, als jeder Gesandter diese Pflicht hat — ich frage jeden, ob bey dieser Erklärung der Schluß meines Gegners gelten könne, wenn er sagt: Also Nuntien mit allen Faculta, die allein ausgenommen, daß ein Nuntius uns nicht prügeln, stäupen, henken, und rädern lassen kann, müssen

sen wir auf unserm Naken leiden, also über einen Nuntius cum facultate dispensandi, taxandi, excommunicandi, praebendas, aut praepossituras conferendi, episcopos vexandi dürfen wir kein Maul krümmen. Nein! dieß habe ich nicht behauptet. Blos gegen das Wortspiel und den Widerspruch habe ich geeifert, daß man auf der einen Seite den Pabst als Primas der catholischen Kirche anbethet, und auf der andern ihm das Recht, Gesandte mit Facultäten überhaupt schiken zu dürfen, absprechen will. So lange er Primas ist, und nur ein Mensch bleibt, so lange kann man ihm das Recht, Gesandte an diejenigen Orte zu schiken, wo er gerade nicht selbst ist, nicht abläugnen. Ob er nun den Auftrag, den er ihnen giebt, und der nach meinen eigenen Worten blos die Primatialrechte betreffen darf, unter dem Nahmen von Facultäten ausfertigen will, dieß hängt von ihm ab. Uebersteigt er in seinen Aufträgen die Gränzen seiner Prärogativen, so hat er Unrecht, und so kann mir niemand nach meinen Worten aufbürden, daß ich diesen Misbrauch zu vertheidigen gewagt hätte. Ist es also nicht unter der Würde eines nach Wahrheit forschenden Mannes, mit

dem

dem Worte Facultäten sich zu zanken, ist es nicht ungründlich, bey der Schaale zu bleiben, und die Kerne nicht zu untersuchen? Wäre es nicht besser, nicht vernünftiger, und der Liebe zur Wahrheit angemessener, zu untersuchen, was dann der Pabst unter dem Ausdruk facultates verstehe, und sich hernach die Sache, nicht das Wort zu verbitten. Gerne gebe ich meinem Gegner zu, daß der Ausdruk Facultät (S. 34.) von einem so grossen Umfange, so willkührlich, und nach dem römischen Kurialstyle so vieler Ausdehnung fähig seye, allein was soll diese Dunkelheit? Warum untersucht man diese Ausdehnung nicht? Warum hält man sich an ein Wort, das der römische Hof eben so gut wieder mit einem andern vertauschen kann? Die Sache, die Sache muß im Reinen seyn, nicht der Ausdruk. Und billig war es also nicht, daß mein Gegner meine Worte entweder nicht hinlänglich geprüft, nicht mit dem ganzen System, von dem ich ausgegangen bin, zusammengehalten oder falsch gewendet; nicht billig also auch in dieser Rüksicht, daß er nicht das Ganze vorgelegt hat. Auch gilt dagegen nicht, daß er S. 22. erklärt, nur meine Hauptsäze wolle er prüfen, ob sie die

Kapelle halten. Denn ausser dem, daß man auf diese Art aus jeder Abhandlung Säze herausreißen, und sie unter jedem beliebigen Lichte vorstellen könnte, waren gerade diese zwey Puncte, von denen ich so eben bewiesen habe, daß mein Gegner sie falsch und unvollständig vorgelegt habe, die Grundideen meiner Abhandlung. Blos in wie ferne Streitigkeiten der catholischen Kirche mit dem römischen Hofe vor den Reichstag gehören, und wie sich dieses besonders auf die Nuntiatursache anwenden lasse, blos diese zwey Grundideen beschäftigten mich in jener Abhandlung. So viel im allgemeinen!

Mit Misvergnügen wende ich mich an die einzelen Vorwürfe, aber wahrhaftig blos deswegen, weil mir bange ist, mit gehöriger Achtung gegen den Gegner zu antworten. Zuerst macht er mir S. 23. den Vorwurf, daß ich blos über die Bewegungen in der deutsch-catholischen Kirche, und nicht überhaupt der deutschen Kirche rede, und ruft dazu aus: Sieht man diese Bewegungen nicht gerne? Sonderbarer habe ich nie etwas gehört. Ich schreibe aus Veranlassung einer sich dem Reichstage nähern-

nähernden Staatssache eine Abhandlung, ob diese bestimmte Angelegenheit auch vor den Reichstag gehöre, und muß mir von einem andern, der beynahe nach einem Jahre auf 14 vollen Seiten das nemliche beweist, und sich auch sonst um keinen Gegenstand bekümmert, vorwerfen lassen, warum ich blos dieser bestimmten Gährung erwähne. Wie sollen denn die politischen Streitigkeiten, die die deutschen catholischen Erzstifter mit dem römischen Stuhl haben, und die theologischen Gährungen zusammengesezt werden, die in der protestantischen Kirche sind? Ferner macht mir der Verfasser jener Gegenschrift zu einem großen Verbrechen, daß ich in dem ersten §en meiner Abhandlung hätte fragen können, was die Paciscenten des Emsercongresses unter dem Ausdruke reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen verstanden haben. Auch nimmt er mir übel, ja schreibt es sogar dem bedeutendsten Hochgefühle zu, daß ich dazu sezen konnte, man möchte jene Frage nicht für unnöthig oder blos speculativisch halten. Jezt da sich einige Bewegungen in der deutschcatholischen Kirche ihrer Entwiklung nähern, seyen sie wichtig, und machten selbst den angesehensten Gesandtschaf-

ten Zweifel. In der That, wenn ich aus keiner Stelle der ganzen Schrift die vorgefaßte Absicht meines Gegners, mir Unannehmlichkeiten zu sagen, gesehen hätte, so würde es aus dieser allein mehr, als zu deutlich erhellen. Bey Schriften, die Staatsangelegenheiten, besonders gangbare Staatsangelegenheiten betreffen, kommt es gar sehr auf die Zeit an, wann sie abgefaßt werden, bey ihnen muß man sich also billig im Urtheilen sehr in Acht nehmen. Meine Schrift ist zwar auch erst nach dem kayserlichen Commissionsdecrete, wodurch die Nuntiatursache an dem Reichstage anhängig worden ist, erschienen, allein auf jeder Seite beynahe muß man sehen, daß sie nicht nur früher abgefaßt war, als jenes erschien, sondern auch früher, als man es im Publico, und in der That selbst demjenigen Publico wußte, das früher unterrichtet war, als es die Zeitungen der ganzen deutschen Welt ankündigten. Ob es nun dazumal, als ich dieses geschrieben habe, und nach meinen eigenen Worten geschrieben haben kann, Ton der orthodoxesten Begeisterung war, wenn ich fragte: Was die Herren Erzbischöffe unter reichsverfassungsmäßigen Vorkehrungen ver-

verstanden haben? ob es so ganz kindisches oder, wie mein Gegner es nennt, bedeutendstes Hochgefühl war, wenn ich dazumal bat, mich mit einer, jezt noch so speculativisch scheinenden Frage nicht auszulachen, wenn ich aus dem Munde der angesehensten Gesandten versichern konnte, daß auch sie noch starke Zweifel hätten, ob die Sache an den Reichstag gehöre? und wenn es ferner bekannteste Thatsache ist, daß eben diese Höfe die Sache zuerst an die Reichsgerichte brachten, Schriften verfertigen ließen, die diese Instanz als die wahre ankündigen sollten, und nun durch die Unzulänglichkeit jenes Hülfsmittels, und weil der Churfürst von der Pfalz den reichshofräthlichen Urtheln nicht gehorchte, dem Kaiser die Veranlassung gaben, die Sache an den Reichstag zu bringen? alles dieses kann ich getrost dem Urtheile jedes unpartheyischen Lesers überlassen. Doch ist dieß meinem Gegner nicht das unbegreiflichste, sondern daß ich als Protestant sogar für den Pabst schreibe, daß wir aus sonderbarer Rechtsliebe Säze vertheidigen, die zwar den Rechten, aber der Politic nicht angemessen wären. Freylich wird die leztere Wendung mein Gegner nicht zugestehen. Lese aber,

wer da will, seine 22ste Seite, und prüfe man, was er eigentlich gesagt habe, und man wird gewis dasselbe Resultat herausbringen. Dieser Vorwurf ist auch wirklich einer der vorzüglichsten, der mich zu einiger Vertheidigung veranlaßt hat. Er hat eine gedoppelte Seite. Einmal die sonderbare Rechtsliebe, und dann den Protestanten. Schon oft mußte ich herzlich lachen, wenn man sich in Staatssachen durch viele Schriften herumzankte, da gewis fast alle in zwey Worten ausgemacht wären. Meistens dürfte die eine Parthie nur gestehen, ihr seye es um das Recht gar nicht zu thun, die Politic blos, ihre Macht blos, ihre Wünsche blos machten ihr zur Pflicht, etwas durchzusezen. Gewis würde der andere Theil ihr niemals widersprechen. Auch dieser würde es allerdings klug, und dem besondern Interesse der andern Parthie angemessen finden, vielleicht sogar gestehen, daß er es in einem andern Falle selbst auch so machen werde. Freilich fordern auch seine Politic, und seine Wünsche, es nicht zuzugeben, daß jener seine Plane durchseze, folglich werde er sich in seinen Wünschen mäßigen. Ganz dasselbe ist es auch mit den jezigen Streitigkeiten des Pabstes, in so ferne man ihm diejenigen

jenigen Rechte nehmen will, die man ihm in Verträgen versprochen hat. Kein Mensch wird läugnen, daß es besser, vernünftiger, und dem ersten Zweke einer guten Staatsverfassung angemessener seye, sich von jedem äußern Bande loszumachen; kein Mensch wird läugnen, daß das Volk eine bessere und vernünftigere Religion erhalten werde, wenn man die hierarchische Kette auf einmal auflöst, und jeden Regenten in seinem Lande Pabst seyn läßt. Kein Mensch wird folglich läugnen daß man überhaupt keinen päbstlichen Gesandten brauche, wie den Pabst selbst nicht. Allein so bald man dieses will, so geht man lieber mit der Sprache frey heraus. Alsdann muß man die Sache nicht streng rechtlich führen wollen. Alsdann muß man nicht, wie es in dem Emser Congreße geschehen ist, das hierarchische System bestätigen, den Pabst als Primas erkennen, die Concordaten zur Grundlage des Verhältnisses der deutschen Kirche zum Pabste erklären, alsdann muß man nicht, wie es in der Nuntiatursache geschehen ist, rechtliche und historische Deductionen schreiben, muß nicht die ganze liebe Welt täuschen wollen, als seye es um die geradeste Ausübung der heiligen Iustitia zu thun. Auch darf man

alsdann nicht alle Annalen der Geschichte aufspühren, um den Ursprung dieser römischen Waare zu finden, sie im allgemeinen, und wieder in jedem einzelen Lande insbesondere für Contrebande erklären. Nein! da ist der Weg weit leichter. Mache man es wie die Protestanten, erkläre man sich von jenem römischen Joche völlig frey, und gewis wird man sich wohl dabey befinden. Niemand, als ich, wird sich dieser Erklärung mehr freuen. Allein wie ganz verschieden werden alle diese Sachen behandelt! Sey es nun, daß die Aufklärung, wie mein Gegner glaubt, noch nicht so weit gekommen sey, oder seye es, wie ich glaube, gar nicht mit dem System der deutschen Erz- und Bischöffe vereinbar, daß man jenen Schritt thue, aus Furcht, man möchte den halb gethanen Schritt vollends ganz thun, und sich nicht nur aus dem Vicegott zu Rom, sondern auch aus den Vicegöttern in Deutschland nichts mehr machen, kurz, bis jezt geschah es nicht, und nie wird es geschehen. Der Pabst bleibt Primas der catholischen Kirche, die Concordate mit ihm stehen noch, folglich läßt sich nicht nur so sagen, man wolle dieses oder jenes an sich ziehen, man wolle ihm diese oder jene Rechte ohne

wei-

weiters nehmen. In der That erkannten dieß auch beyde Parthien, die Episcopalen sowohl als die Papisten. Beyde mußten aber auf verschiedenen Wegen zu ihrem Zweke kommen. Jene trauten den positiven Gesezen nicht, und stellten daher blos die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechtes zur Basis ihres neuen Systemes auf. Bekanntlich leidet aber diese an sich so vortrefliche Wissenschaft alle mögliche Wendungen, die man ihr nur geben will. Sie kann, recht gebraucht, das herrlichste Hülfsmittel der Interpretation, die herrlichste Grundlage neuer Geseze, und wenn diese in einem bestimmten Falle nichts verordnet haben, die schönste suppletorische Quelle rechtlicher Entscheidungen seyn. Unrichtig angewendet aber ist sie den positiven Staatsverfassungen höchst gefährlich. Sie giebt aus der Natur der Sache Bestimmungen, deren Gegentheil vielleicht gerade positives Gesez ist. Sie ist der Heiligkeit von Verträgen schädlich, weil es durch sie leicht ist, jeden Vertrag so zu erklären, daß er anscheinend dem Wohl des Staates nachtheilig ist. Diese schlüpfrige Quelle ergriefen die Episcopalen mit freudigem Eifer, und raisonnirten, verbunden mit historisch falschen Säzen, das ganze positive Ver-

hältniß der deutschcatholischen Kirche zum römischen Hofe hinweg — unbekümmert, ob diese Art zu verfahren ihnen in andern Rüksichten nicht selbst schädlich werden könnte. Dadurch sahen sie sich im Stande, den Mittelweg, den sie zwischen völliger Aufkündigung des päbstlichen Oberprimats und dem altpäbstlichen Systeme gehen wollten, einzutreten, dadurch im Stande, rechts und links zuzugeben und zu nehmen, was sie wollten. Die Papisten hingegen blieben bey dem alten römischen Systeme, das keine nähere Entwiklung verdient. Noch andere giengen mitten durch, und beurtheilten die Sachen mit jener sonderbaren Rechtsliebe, die mein Gegner auch mir vorwirft. Sie unterschieden, was man dem Pabst in Verträgen versprochen, und was er sich nur ohne weiters selbst angemaßt hätte, verkannten dieses, und erkannten jenes.

Kein größeres, wenigstens kein mir angenehmeres Lob hätte er uns nicht geben können. Nichts liebe ich in der Welt mehr, als Unpartheylichkeit, seye sie auch noch so sonderbar, als sie will. Er selbst gesteht mir zu, daß ich den Werth der protestantischen Schriften, auf

die ich mich berufen habe, untersucht hätte, und in ganz speciellen Dingen davon abgegangen seye. Zwar hätte ich gewünscht, daß er mir diese Einseitigkeit nicht zugemuthet, auf meine Litteratur besser Achtung gegeben, und Horix, Neller, Febronius, van Espen, den wahrscheinlichen Verfasser der Nuntiaturgeschichte in München, und der Entwiklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, auf die ich mich gleichwohl bey weitem am meisten berufen habe, für keine protestantische Schriftsteller ausgegeben hätte. Doch ist mir dieß gleichviel, ich bin mit der sonderbaren Rechtsliebe zufrieden, und glaube mich durch nichts besser, als gerade durch dieses, gegen die bisweilen eben so groben, als unanständigen Beleidigungen des Verfassers jener Schrift vertheidiget. Es seye ihm alles, es seye ihm verziehen, daß er mich für einen Miethling des Pabstes hält, mich, der ich mit keinem Hofe in Verbindung stund, mich, der ich jene Schrift gleichsam im Angesichte des Reichstages schrieb, mich, der ich in Regenspurg das Glük hatte, gerade bey denjenigen Gesandten Zugang zu haben, die mein Herr Gegner wohl schwerlich für große Freunde des Pabstes halten wird. Es

seye ihm verziehen, daß er mir die Ehre anthut, mich den Löwer und Ingolstadter Professoren an die Seite zu sezen, denn ihnen möchte ich wenigstens, in so ferne sie dem päbstlichen Hofe so sehr anhangen, nicht an die Seite gesezt seyn; es sey ihm endlich verziehen, daß er mich, der ich dem Pabst alle Rechte absprach, die nicht concordatenmäßig sind, ja daß er mich, der ich seine Primatialrechte mit meinem Gegner blos auf kirchliche Gegenstände einschränke, der ich endlich unter den Ersten dem Reichstage das Recht verfocht, die Nuntien aus Deutschland verbannen zu dürfen, in so tiefer Finsterniß gegen den hellen Tag, in dem er wandle (S. 31), leben läßt, alles dieß seye ihm von ganzem Herzen für das Geständniß meiner sonderbaren Rechtsliebe verziehen.

Nun muß ich aber noch darauf antworten, wie ich mir als Protestant, die doch sonst des Pabstes brenneifrigste Antagonisten seyen, hätte einfallen lassen, für ihn zu schreiben. In der That weiß ich aber nichts zu antworten, als daß es, in so ferne es wahr ist, eben aus jener sonderbaren Rechtsliebe geschehen seye. Dem Juristen muß es gleich-

gültig

gültig seyn, für wen er spricht. Dem Pabst muß Recht so gut als jedem andern gelten, so bald sein Recht rechtlich untersucht wird. Schon oben habe ich aber gesagt, daß ich nicht die Schuld seye, daß man diesen Weg eingeschlagen habe. Doch ist mir diese Gelegenheit recht erwünscht, um mein Herz überhaupt über den Einfluß der Religion auf die Urtheile der Staatsrechtsgelehrten einmal ausschütten zu können. Ich könnte mehrere Catholiken nennen, wenn es auf den Nahmen ankäme, die sich sehr wunderten, wie einige der bekanntesten protestantischen Publicisten aus Gelegenheit der von dem Freyherrn von Bibra aufgeworfenen Preißfrage: über die Ursachen des Verfalls der geistlichen catholischen Staaten, so sehr und so warm für die Verbesserung derselben geschrieben haben. Sie fanden es unklug, daß man auch protestantischer Seits den catholischen Staaten aufzuhelfen suche, fast unbegreiflich, wie man nicht vielmehr an ihrer völligen Ruinirung arbeite. In der That glaubte ich anfangs ihren Worten kaum; ihren Worten, die wohl die schönste Lobrede auf den jezigen Geist der protestantischen Religion waren. Frey gestun-

den unsere Glaubensgenossen, da hier von der gesezgebenden Klugheit die Rede war, daß ihr genaues Band mit Rom, und ihre elende öffentliche Anstalten zur Erziehung die Grundübel ihrer Verfassung seyen. Frey gestunden sie ihren Mitbrüdern die Mängel, die sie in ihrer Staatsverfassung entdekt zu haben glaubten, und freuten sich, sie selbst darauf aufmerksam machen zu können. In der That wäre es auch wohl die kleinlichste und verachtungswürdigste Politic der protestantischen Höfe, wenn sie sie wirklich hätten, die catholischen Staaten so sehr als möglich herabzubringen, ihnen alle Mittel, sich zu jener Aufklärung, die die Protestanten im Ganzen vor ihnen haben, emporzuheben, schwer machten, sie von der Art, wie sie ihre Provinzen in bessern politischen Zustand bringen können, zu entfernen. Allein so weit sind wir doch gekommen, daß man die Begriffe vom Wohle Deutschlands nicht mehr theilt, daß es kein Verdienst mehr ist, seinem Vaterlandsbruder blos deswegen schädlich zu seyn, weil er in der Verehrung der Gottheit von uns abweicht; so weit sind wir gekommen, daß man seinen Begrif von dem Wohle Deutschlands allgemeiner

macht, und nur in dem blühenden Zustande des ganzen Reiches die Befriedigung seiner Wünsche sieht. Auch in den jezigen politischen Gährungen riethen manche unserer vortreflichsten Publicisten, das Band mit Rom völlig zu zerreissen, in so ferne sie die Sache von Seiten der Politic ansahen. Andere hingegen, die, wie die meisten Catholiken, die Sache rechtlich betrachteten, andere blieben bey dem strengen Buchstaben des Gesezes, und noch andere giengen die Mittelstraße, und verfochten zwar die pactenmäßige Rechte des römischen Hofes, gestunden aber zugleich, daß dieß nicht die ganze Quelle seiner Rechte seye, daß diese vielmehr meistens auf ungültigen, dem Natur- und Völkerrecht völlig widersprechenden Observanzen beruhten, gestunden, daß der Pabst nicht selten die Primatialrechte übertreten, und glaubten die leztern Misbräuche eben so wenig gegründet, als gegründet und nothwendig zu halten ihnen die concordatenmäßigen Verbindlichkeiten schienen. Wer wird nun dieß sonderbar finden? Wer hier nicht die Protestanten, gerade wegen ihrer Unpartheylichkeit, loben müssen? In der That sind auch nur sie, die unmittelbar nichts ge-

winnen und nichts verlieren, die Sache mag ein Ende nehmen, welches sie will, nur sie im Stande, ein vorurtheilfreyes, gerades Urtheil zu fällen. Nicht weniger will mein Gegner auch nicht einsehen, wo ich mit dem Gegenrecht hinaus wolle, das ich einigermaßen fürchtete, als ich sagte, ich wüßte nicht, ob es klug von den Protestanten wäre, sich mit Macht in die Sache einzudringen, wenn der catholische Religionstheil sie nicht gerne auch mitstimmen lasse. Freylich ist nicht einzusehen, wie auch ein Gegenstand des protestantischen Kirchenstaatsrechts Anlaß zu einer reichstäglichen Berathschlagung geben sollte. Gerade jezt ist keiner da, und das unabhängige protestantische System bietet auch nicht leicht einen dar. Allein, wenn sich der Verfasser jener Schrift nur des einigen Streites hätte erinnern wollen, den die Protestanten und Catholiken immer noch haben, und der in vielen Fällen so wichtig ist, daß die protestantisch geistlichen Sachen nach dem protestantischen Systeme an keines der beyden höchsten Reichsgerichte kommen können, die Catholiken sie aber dennoch dahin ziehen wollen. Wäre es denn unmöglich, daß dennoch

einmal eine angenommen würde, (wie es doch schon öfters geschehen ist,) wäre es unmöglich, daß alsdann der Recurs ergriffen, und auf dem Reichstage durch die große Anzahl der catholischen Stimmen, und da hierinnen auf die Einigkeit des protestantischen Religionstheiles nicht ganz gebauet werden kann, itio in partes folglich nicht nothwendig erfolgen würde, wäre es denn unmöglich, daß man hier den Protestanten durch einen allgemeinen Reichsschluß, oder nur durch einiges Präiudicium sehr schaden könnte? In der That fühle ich ganz die vielen Einwendungen, die man theils von den Recursen, theils von dem Zusammenhalten der Protestanten dagegen machen kann. Allein wird es denn mit den Recursen immer so gehen? werden sie niemals vorgenommen werden? Oder kann nicht auch ein einzeler vorgenommen werden? Und weiß man denn nicht, daß selbst die protestantischen Publicisten hierüber nicht gleich denken? Wie sollte man also, so nothwendig auch dieser Grundsaz für die Protestanten ist, bey einer Reichstagsdeliberation für den Ausgang stehen? Endlich noch den lezten Vorwurf. Ich soll von der erhabnen Stelle in der Geschichte der Nuntia-

turen in Deutschland von dem Freyherrn von Moser, wo dieser die einzigmögliche Weise, wie die deutschcatholische Kirche von dem römischen Joche befreyet werden könne, in die Aufkündigung des päbstlichen Oberprimats sezet, falsch angewendet haben. (S. 39.) Die Zusammenstellung dieser Moserischen Aeußerung mit einer 1752 von dem nemlichen Gelehrten schon gegebenen, daß die catholische Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müsse, seye unrichtig, denn diesen Grundsaz hätte Moser nicht als den seinigen, sondern als einen catholischen vorgetragen. Mich hat mein Herr Gegner nicht verstanden, nicht ich Mosers Worte a). Ich läugnete dazumal nicht, und läugne noch nicht, daß Moser 1752 blos den catholischen Grundsaz vorgetragen habe. Schlechterdings sehe ich aber nicht ein, was Moser mit der Aufkündigung des

a) Uebrigens muß ich gestehen, daß mein Herr Gegner und ich uns hier in dem Verfasser des 1752 herausgekommenen Briefes geirrt haben. Nicht der Freyherr von Moser, sondern der Herr Hofrath Bretschneider war der Verfasser davon. Doch im Ganzen kommt es auf die Person nicht an. Moser hat blos die Vorrede gemacht.

des päbstlichen Oberprimats anders verstanden haben könnte, als: die catholische Kirche könne sich blos auf dieselbe Weise, wie die Protestanten, frey machen. So lange sie dem Pabst nicht gänzlich allen Gehorsam aufsagen, so lange bleiben sie von ihm abhängig, müssen ihn als Primas erkennen, und die Ausübung seiner Primatialrechte zugestehen. Wo ist hier eine Verdrehung der Worte? Wo eine falsche Anwendung? Moser sagt, wenn ihr frey seyn und klug handeln wollt, so müßt ihr euch ganz frey machen, wo nicht, so bleibt das alte System. Und ich nehme an, dieß werde nicht geschehen — was mir mein Gegner, da auch er es annimmt, nicht übel nehmen wird. Weil es aber nicht geschehe, fahre ich fort, so bleiben dem Pabst seine Primatialrechte, und bleibt ihm das Recht, sie durch Gesandte ausüben zu lassen. Doch ich habe vielleicht schon zu viel gesagt, daher, so gerne ich auch noch die eigenen Resultate meines Gegners prüfte, und so gerne ich zeigte, daß nach dem großen Lermen, den er vornen in der Schrift macht, seine lezte 40ste Seite wenig ersprieslich seye, und er selbst sich gestehen müße, mit Idealen umgegangen zu seyn

so

so gerne ich dieses näher zeigte, um ihn einigermaßen wegen seines auffallenden eines wahren Gelehrten so unwürdigen zuverläßigen Tones zu beschämen, so wollen wir doch zur Hauptsache übergehen.

Von der Natur der verschiedenen deutschen Concordaten mit dem römischen Hofe.

§. 1.

Auch in der Concordatenlehre ist sichtbar, was man bey so vielen Gegenständen zu bemerken Gelegenheit hat, daß, wenn auf dem deutschen Reichstage Materien zwar in Bewegung, aber nicht zu ihrem Ende kommen, diese dennoch von allen Seiten untersucht und auf diese Art manche Begriffe näher entwikelt werden, als es wohl ohne diese Veranlassung nicht geschehen wäre. Auch den Concordaten hatte man aus Gelegenheit der Bewegungen in der deutschcatholischen Kirche alle mögliche Wendungen gegeben. Bisher hatte sie jedermann für Verträge der deutschen Nation mit dem römischen Hofe, und in so ferne

alle

alle Verträge, die die deutsche Nation mit Auswärtigen eingeht, unter ihre Reichsgrundgeseze gehören, auch für Reichsgrundgeseze gehalten a). Aus Gelegenheit der Nuntiatursache aber stunden zwey Männer mit zwey verschiedenen neuen Meinungen auf. Der eine hält die Concordaten blos für Verträge der deutschen Nation mit dem römischen Hofe, und sieht nicht, in wie ferne man sie auch zu den Reichsgrundgesezen zählen könne b). Der andere hingegen hält sie unter dem besondern Ausdruke von Nationalverträgen für Reichsgrundgeseze, die die Deutschen untereinander gegen den römischen Hof gemacht hätten c). Ihm sind sie also blos Reichsgeseze, und er läßt die Deutschen die Concordaten blos unter sich

a) Kaum werde ich die Nahmen von Horix, Würdtwein, Spittler, Koch, Schnaubert, Moser, und andere Publicisten nennen dürfen. Wenigstens bin ich überzeugt, daß man aus den Schriften dieser Gelehrten wo nicht gerade die Worte zu diesem Saze, doch die ganze Anlage in ihren Systemen finden wird.

b) S. die Unpartheyischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Concordates. S. 41.

c) S. Ueber einige Hauptpunkte des päbstlichen Oberprimats und der am Reichstage anhängigen Nuntiatursache. S. 7. S. 23. u. f. w.

sich, und nicht mit dem römischen Hof eingehen. Offenbar weicht er also von den übrigen Meinungen am meisten ab. Die seinige muß also auch am vorzüglichsten geprüft werden. In der That ist aber merkwürdig, wie sonderbar es von jeher mit den Concordaten gegangen ist. Noch vor 30 Jahren kannte kein deutscher Publiciste ein anderes, als das Aschaffenburger Concordat. Erst 1763 wurden die sogenannten Fürstenconcordate wieder aus der Vergessenheit gerissen, und ihre noch fortdauernde Gültigkeit gezeigt. Wer sollte von einem so fleißigen Volke, wie die Deutschen, wer von so emsigen Rechtsgelehrten, wie die unsrigen, wer von einer Nation, die sich in so viele Theile theilt, und bey welcher jeder Theil in gewisser Rüksicht für das Ganze wacht, wer sollte von dieser glauben, daß sie eines ihrer wichtigsten Reichsgrundgeseze völlig vergessen habe? Allein es ist fast so. Ich selbst nahm, aus Gelegenheit eines neuern Streites darüber, die Vertheidigung der noch heute gültigen Basler Decrete, als dem wichtigsten Theile des Fürstenconcordates auf mich, und mußte diese Vergessenheit fast ganz eingestehen. Jezt aber, wo man sie fast allgemein anerkennt, jezt streitet man sich noch, ob sie ein Vertrag, oder ein Reichsgesez, oder beydes

zusammen seyen, streitet sich sogar noch, ob die Deutschen allein, oder auch der römische Hof sie gemacht habe, streitet noch, ob sie diesem, oder jenen vortheilhaft sind. Fast würde ein Bauer, wenn man ihm die Sache erzählte, uns antworten: Wie ist der Herr doch so wunderlich, lese er sie, so wird er gleich finden, woran er ist! Und dieß antworte auch ich meinem Herrn Gegner, der mir die stärksten Vorwürfe macht, daß ich die Concordaten für Verträge, und zwar für Verträge der deutschcatholischen Kirche mit dem römischen Hofe, so wie für Reichsgrundgeseze zugleich ausgebe; deß antworte ich auch ihm, da er mir vorwirft, ich werfe Verträge und Reichsgrundgeseze in einem wunderbaren Chaos herum. Doch ich muß seine eigene Worte einrüken, so ungerne ich es auch thue, wenn es keine Gesezesworte sind.

1) Aber mit Erlaubniß, sagt er a), keine Verträge im bürgerlichen Sinne; sie sind Verträge von ganz besonderer Art, sie heißen concordata nationis germanicae. Die ganze deutsche Nation hat sie abgeschlossen, sie sind nicht mit dem Pabst, sondern sie sind gegen denselben gemacht worden.

Histo-

Historische und juridische Sünden genug für eine Stelle von vier Linien! Worinnen unterscheiden sich denn die Concordaten von Verträgen im bürgerlichen Sinne? Worinnen denn sind sie Verträge von ganz besonderer Art? Bey jedem Vertrage müssen wenigstens zwey Parthien seyn. Dieß ist der bekannteste Grundsaz des Naturrechtes, der eben so unläugbar ist, als daß 2 mahl 2 = 4 macht. Was nüzt es also die Concordate, daß sie concordata nationis Germanicae heißen? Fehlen nicht sichtbar hiezu die Worte *cum sede romana* noch? Auch ist nicht deutlich, was der Herr Verfasser unter concordata nationis Germanicae versteht? überhaupt nicht deutlich, was er in seiner ganzen Schrift unter Concordaten versteht? Bekanntlich ist es noch keine so ausgemacht gewisse Sache, ob wir nur ein concordatum, oder deren mehrere haben. Wenigstens behaupten Herr Professor Gregel zu Würzburg, und Herr Professor Spittler zu Göttingen, unter dem Ausdruke concordata nationis Germanicae verstehe man blos die Aschaffenburger, nicht aber auch die Fürsten- oder gar die Calixtinischen Concordate. Billig hätte sich der Herr Verfasser hierüber erklären sollen; denn ich hoffe weiter unten noch zu zeigen, daß nach seiner eigenen Schrift hie-

von sehr vieles abhängt. Falsch ist ferner, wenn er behauptet, die ganze deutsche Nation habe die Concordaten geschlossen, denn er mag den Fürsten- oder Aschaffenburger Vertrag darunter verstehen, so ist es gleich unrichtig. Nicht alle Stände haben 1439 die Basler Decrete mit angenommen, nicht alle waren 1447 Mittheilhaber des Fürstenconcordates, und sehr viele erkennen sogar noch heut zu Tag das Aschaffenburger Concordat von 1448 nicht. Zwar weiß ich, daß sie es in Rüksicht des Fürstenconcordates noch nachgeholt haben, doch bleibt es von dem Aschaffenburger Concordat immer wahr, und doch waren sie 1447 anfangs nicht mitschließende Theile. Daher ist es in aller Rüksicht historisch falsch, daß die ganze deutsche Nation die Concordaten zu schliessen geholfen habe. Vielleicht benuzt mein Gegner diese Aeußerung zu seinem Vortheile, vielleicht findet er gerade bey mir, der ich schon verschiedenemale die Heiligkeit der römischdeutschen Verträge zu vertheidigen gewagt hätte, sonderbar, daß ich jenes freye Geständniß ablege. Allein auf die Gültigkeit derselben hat dieß, wie ich theils in andern Schriften schon gezeigt habe, theils hier noch zeigen werde, keinen Einfluß. Nur müssen wir zuvor auf den wichtigsten Fehler jener Stelle noch übergehen, daß

die

die Concordaten nicht mit dem römischen Hofe, sondern gegen ihn eingegangen seyen. Zuvor wollen wir aber den Herrn Verfasser sich selbst erklären lassen. Auf der nemlichen Seite fährt er fort:

Man kann sie (die Concordate) eigentlich als eine Selbsthilfe der Nation betrachten, wodurch gewisse Maasregeln festgesezt wurden, wie man es mit Rom halten wolle. Die deutschen Stände kamen unter sich in Bestimmung gewisser Grundsäze gegen die Misbräuche und Eingriffe der päbstlichen Obergewalt überein. Das Reich trat in Bündniß gegen den römischen Hof, und dieser mußte sich gewisse Schranken vorzeichnen lassen. Es war bey der Errichtung der Concordate nicht an dem, daß der römische Bischoff ein paciscirender Mittheil seyn sollte: sondern die Stände des Reiches trafen gewisse Maasregeln zur Aufnahme ihrer Staaten und Kirchen, sich gegen die Ausfälle dieses ausländischen Gegners zu verwahren, und ihre Freyheitsrechte zu deken. Der römische Hof hatte dabey weiters keine Theilnahme, als daß er durch diese Reichs-

ständische Vorschrift in seinen Anmaßungen auf Deutschland gehemmt, und von übertriebenen Prätensionen zurükgehalten wurde. Rom war die Parthey, gegen welche von der deutschen Nation die Anklage erhoben, und nachhin in den Concordaten der ordentliche Rechtsspruch abgefaßt worden. So und nicht anders muß die Natur der Concordaten nach den Grundsäzen der lautern Staatskunde erklärt werden, wenn man nicht vor knechtischer Unterthänigkeit seinen Nationalansprüchen, und nicht blindlings einem fremden Dictatorton folgen will.

Dieß ist die eigene Vorstellung, die sich mein Gegner von diesem Puncte macht. Allein die ganze Geschichte, alle angesehene Schriftsteller, und die eignen Worte der Concordaten widersprechen ihm. Sichtbar war es ihm aber nicht um historische Wahrheit zu thun, denn der Schluß dieser Worte zeigt erneuert, wie er blos um Politic, blos um jene lautere Staatskunde streitet, die vor knechtischer Unterthänigkeit sichert. Mit Vergnügen unterschreiben wir auch diesen Grundsaz, nur beschimpfe man das Recht nicht, ihn für einen rechtlichen auszugeben, und strafe die untrüg-

untrügbare, und gegen jede Unwahrheit so unbarmherzige Geschichte damit nicht lügen. Wie sich doch ein Mann jezt noch, in einem Zeitalter, dem er selbst so viele Aufklärung zuschreibt, jezt noch, in einem Zeitraume, wo Geschichte beynahe Lieblingsfach aller Gelehrten ist, jezt noch, wo sich die Geschichte besonders so innigst in das Staatsrecht verwebt, und da wir nicht nur die grösten, nicht nur die reichhaltigsten und treflichsten Urkundensammlungen haben, jezt noch, wo auch die verdekt scheinendsten Geheimnisse in diesem Fache, die feinsten Betrügereyen der ehmaligen Zeiten aufgedekt werden, einfallen lassen kann, eine längst ausgemachte, allgemein anerkannte, und durch Urkunden bewährteste Thatsache zu läugnen! Sollte es ihm denn — denn da er sich nicht erklärt hat, von welchen Concordaten er rede, so müßen wir die ganze Rechnung mit ihm durchmachen, sollte es ihm denn unbekannt seyn, daß die deutsche Nation nach den grösten Drükungen, die sie durch Jahrhunderte erlitten hatte, bey der Basler Kirchenversammlung zu entscheidenden Schritten mitwürkte? daß sie, wenn gleich der Pabst das Concilium nicht mehr erkannte, 1439 die Basler Decrete dennoch annahm, sie sechs Jahre befolgte, und 1446, als der Pabst, ihrer Standhaftigkeit

 müde,

müde, sich darein fügte, mit ihm die Fürstenconcordate schlos? Oder hat er die wichtigen Urkunden, die die Deutschen mit dem römischen Hofe, und dieser mit jenen gewechselt hat, nie gelesen? Hat er nie die Erklärung der Deutschen gesehen, die sie 1446 dem Pabste zu Rom gemacht haben?

Nos Oratores Romani Regis, Principes, Electores, hic praesentes, aliorumque Electorum sacri Imperii et Alemaniae, Metropolitanorum absentium Oratores, decreta sacri Basiliensis concilii acceptamus cum omni honore, reverentia et devotione, qua decet, salvis tamen in quibusdam ex iis declarationibus, modificationibus, et limitationibus nostrae Germaniae nationi, et cuilibet nostrum singulanter in suis provinciis, diœcesibus, seu territoriis congruentibus et accommodis factis et fiendis suo loco, et tempore opportunis exprimendis, et per sacrum concilium decretandis, decretum tamen suspensionis sanctissimi domini nostri papae, et aliorum, quae illam suspensionem concernunt, et quomodolibet respiciunt, pro praesenti non

non acceptamus, ſed et circa illud, et alia certa dicti ſacri concilii decreta, ſtare volumus —

Und die Antwort Pabſt Eugens darauf:

Ad tranquillitatem et commoda omnium Chriſti fidelium, et praeſertim nationis Germanicae, quam Apoſtolica ſedes ſingulari affectione proſequitur, diligenti ſtudio intendentes, ea libenter concedimus, per quas ipſius nationis perſonarum quieti, et commoditatibus conſulatur. §. 2. Sane ad inſtantiam Chariſſimi in Chriſto filii noſtri Friderici Rn. Regis — Theodorici Archiepiſcopi Moguntinenſis, ac — Marchionis Brandenburgenſis, per alias noſtras litteras, nonnulla circa concilium Conſtantienſe, ejusque decreta, nec non futuri convocationem Concilii mentem noſtram concernentia declaravimus, prout in ipſis litteris plenius continetur. Super aliis autem decretis Baſileae editis, et per charae memoriae quondam Albertum Regem Rnum Regem acceptatis, ex quorum obſervantia, natio Germanica praefata ex plu-

ribus gravaminibus dicitur relevari; contenti ſumus, volumus, ac decernimus, quod omnia ac ſingula vigore decretorum huiuscemodi cum ſuis modificationibus acceptatorum, per eos, qui illa acceptarunt, vel acceptantibus in natione praefata adhaeſerunt, usque in praeſentem diem, quomodolibet geſta, vel acta ſunt, cum omnibus inde ſeculis rata, firma, et inviolabilia perſiſtant, nec in poſterum a quoquam quavis auctoritate caſſari, annullari aut irritari quovis modo valeant, vel revocari —

Ferner weiter unten:

Decrevimus Legatum noſtrum cum ſufficienti poteſtate ad partes Germaniae huiusmodi transmittere, qui mediantibus Rege, Archi Epiſcopo, et Marchione praefatis, ac aliis ejusdem nationis Principibus et Praelatis, cum quibus fuerit opus, ſuper obſervantia ac modificatione decretorum hujuscemodi, nec non ſuper proviſione Sedi praedictae faciendis tractare poterit, et finaliter concordare.

Soll er endlich das Resultat, zu dem die geschlossenen Fürstenconcordaten in dem Aschaffenburger Receß Anlaß gegeben haben, niemals vor sich gehabt haben?

In nomine Domini Amen. — — *inter* sanctissimum in Christo Patrem — Nicolaum — quintum, apostolicam sedem, *ac* Nationem Alamanicam: Serenissimi domini nostri et sedis eorumdem nominibus, per Reverendissimum in Christo Patrem ac Dominum Joannem, sacro-sanctae Romanae ecclesiae cardinalem, ad nationem Germanicam de latere missum, plena in ea parte auctoritate et potestate munitum, et pro ipsa natione Alamanica per Gloriosissimum Principem ac Domnium nostrum — Fridericum Rnum Regem — — plurimorum S. R. I. Electorum, aliorum ejusdem nationis, tam Ecclesiasticorum, quam Saecularium Principum consensibus accedentibus, conclusa, laudata, et acceptata sunt concordata suscripta.

Sey es auch noch so empfindlich, daß ich einem Manne, dem ich selbst so helle Begriffe über

über das Verhältniß des römischen Hofes zur deutschcatholischen Kirche zugestehe, solche Fragen vorlege; seye es noch so sonderbar, daß ich ihm Worte der Urkunden, die er vielleicht schon öfters als ich, gelesen hat, auszugsweise vorlege, so ist es doch noch am wenigsten beleidigend, wenn ich glaube, daß er sie noch nie gelesen habe. Denn hat er sie gelesen, gesteht er, sie gelesen zu haben, so bleibt nichts übrig, als ihm Unwahrheiten vorzuwerfen, und ihn zu zeihen, daß er die Wahrheit nicht hätte reden wollen. Wozu hätte es denn 1446 der Frankfurter Zusammenkunft bedurft, wenn die deutsche Nation sich mit ihrer 1439 schon geschehenen Acceptation der Basler Decrete befriediget gesehen hätte? Im Jahre 1439 freylich haben die Deutschen untereinander einen Vertrag gegen den Pabst gemacht, aber wer hat diesen Vertrag, wer hat die 1439 geschehene Acceptation der Schlüsse des Basler Conciliums mit dem römischen Ausdruke eines Concordates belegt? Erst 1446 giengen unsere Voraltern mit dem Manne zu Rom in neue Tractaten, erst 1447 schlossen sie nach den Costnizer Concordaten das erstemal wieder Verträge mit ihm. Auf das Jahr 1439 dürfen wir also nicht zurükgehen. Auch beweist die starke, sehr mann-

hafte

hafte Erklärung der Deutschen, die sie 1446 dem Pabste nach ihrer frankfurter Uebereinkunft machten, nichts. Denn so mannhaft sie war, so war sie dennoch eine Erklärung an den Pabst, eine Aufforderung, daß er unter dieser Bedingung wieder ihr sichtbares Oberhaupt seyn möchte. Ohne seine Gegenerklärung hieß jene Uebereinkunft nicht mehr und nicht weniger, als die Deutschen 1439 schon mit einander ausgemacht hatten. Mit seiner Gegenerklärung aber wurde sie Vertrag, und zwar Vertrag mit dem Pabste. Auch diese gehörte als 2te Parthie dazu, und auch er, als die andere Parthie, hatte ein Wort zu der Zustandbringung desselben zu sagen. Daher behielt er sich eine Recompensation für die vielen Einschränkungen vor, die er sich gegen seine ehmalige Prärogative gefallen lassen müsse, daher machte er gegen die allgemeine Bedingung der Deutschen, diese Decrete sollten jedoch nach den einzelen Stiftern modificirt werden, die Gegenbedingung, daß er einen Legaten an sie abschiken werde, sowohl dieses Geschäft, als die Recompensation zu Stand zu bringen. Wie mag doch der Verfasser bey diesen urkundenmäßigen Thatsachen behaupten, die Concordaten seyen ein Nationalvertrag in jenem Sinne, den wir oben weitläufig ausge-

ge-

geführt haben? Noch mehr, wie mag er dieß von den Aschaffenburger Concordaten behaupten, die nicht nur der Form nach, sondern selbst ihrem Innhalte nach es nicht seyn können? Kein Vertrag läßt sich steif juridischer machen, als das Aschaffenburger Concordat gemacht ist. Was kann deutlicher seyn, als wenn man die Parthien, die es mit einander zu thun haben, zuerst nennt, was deutlicher, als wenn selbst die Worte hernach folgen, auf diese Concordaten seyen die genanten Parthien miteinander übereingekommen? Betrachtet man aber vollends die Materie desselben, rechnet man aus, was die Deutschen dabey gewonnen, was Rom dabey erhalten hat, so kann man sich keine grössere Satyre auf unsere Voreltern denken, als ihnen die Aschaffenburger Concordaten in jenem Sinne zu Nationalverträgen aufdringen zu wollen. Blos dem Pabste sind Vorzüge darinnen eingeräumt, ihm Dispensationen, Annaten, Präbendenersezungen, und sonstige Eingriffe in die deutsche Kirche zugestanden worden. Und diesen Vertrag sollen die Deutschen unter sich gemacht haben! Sie selbst sollen sich untereinander verglichen haben, was sie dem Pabst alles gutes zugestehen wollten! Sie sollen in diesem Concordate ein Rettungsmittel gegen den römischen

mischen Hof gefunden haben! In der That, es ist unbegreiflich, wie der Herr Verfasser auf so sonderbare, eben so geschicht - als wahrheitswidrige Säze kommen konnte! Doch, ich habe vielleicht schon zu viel gesagt. Daher gehe ich zu dem Resultate über, das ich als erstes Kennzeichen der Natur der deutschen Concordaten ansehe, daß sie Verträge, und zwar Verträge der deutschcatholischen Kirche — — diese Limitation ist nach der Trennung der Protestanten von Roms eisernem Scepter zu natürlich, als daß ich sie näher ausführen möchte — mit dem römischen Hofe, und nicht Verträge der deutschcatholischen Staaten unter einander seyen. Auch wird bey diesen Umständen gewis niemand zweifeln, daß sie im vollsten Sinne völkerrechtliche Verträge sind, im vollsten Sinne alles, was bey diesen gilt, auch jene betreffe, im vollsten Sinne diese, wie jene heilig sind. Wenigstens wüßte ich keinen zureichenden Grund zu finden, warum bey ihnen ein Unterschied zu machen wäre. Zwey unabhängige Staaten haben es miteinander zu thun. Sie paciscieren über Gegenstände, wegen welcher ihnen zu pacisciren zukömmt; Sie beoachten bey der Art, ihre Verträge einzugehen, ganz dieselben Grundsäze, die sonst Völker gegen Völker,

Poten-

Potentaten gegen Potentaten beobachten. Zwar höre ich mir schon die Eigenschaft des Pabstes entgegen halten. Er, der als Pabst kein Volk repräsentire, als Pabst kein politischer Regent seye, könne also auf Rechte keinen Anspruch machen, die blos aus dem Eigenthume über einen Staat herkommen. Allein dieß wäre den Gesichtspunkt offenbar wider Recht gedrehet. Nach den Grundsäzen der catholischen Kirche ist der Pabst ein unabhängiger Monarch, er übt in dieser Eigenschaft alle Rechte aus, die er in Mangel eines Staates ausüben kann. Er genießt fürstliche Ehrenzeichen, hat den Rang vor allen Potentaten der Erde, schikt und nimmt Gesandte an, und hat beynahe mit allen Nationen Europens ehmals Verträge unter dem Nahmen von Concordaten geschlossen, die stets nach jenen Grundsäzen behandelt wurden. Von dieser Seite kann man ihm also keine Einwendungen machen. Vielleicht aber sind die andern Punkte zweifelhafter, daß zwey unabhängige Parthien es mit einander zu thun hätten, und daß sie über Gegenstände paciciren, wo es ihnen zukömmt. Vielleicht betrachtet mancher den Pabst zur Kirche, als Haupt, zum Diener, und doch fordern Völkerverträge zwey unabhängige Parthien. Allein

lein sichtbar wäre auch diese Einwendung Wortspiel, sichtbar auch sie so gut bloße Logomachie, als es unstreitig eine seyn würde, wenn man den Ständen des Reiches abläugnen wollte, daß sie mit dem Kayser keinen Völkervertrag machen könnten. Freylich können sie mit ihm, in so ferne sie ihm seine wesentliche oberhauptliche Rechte nehmen wollten, keinen Vertrag eingehen. Sie können sich nicht ganz von seinem Gehorsame lossagen, seye es auch pactatenmäßig, sie können sich aber von einem einzelen Theile der ihm schuldigen Gehorsamspflicht befreyen. So werden sie ja oft seiner reichsgerichtlichen Oberaufsicht entzogen. Eben so ist es mit dem Pabste. Ihn ganz verlassen, hieße die alleinseligmachende Kirche verläugnen. Ihm aber blos seine zufällige Rechte entziehen, sich blos über diese mit ihm in Verträge einzulassen, das streitet gar nicht mit dem Gehorsame, den sie ihm schuldig sind. Daher sind diese Gegenstände auch von der Beschaffenheit, daß beyde Parthien darüber paciſciren können. Und so finde ich also schlechterdings keinen Grund, warum man die Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Hofe nicht in aller Rücksicht unter die völkerrechtlichen Verträge rechnen könnte. Mein Gegner konnte diese Frage

nach seinen Begriffen von Concordaten gar nicht aufwerfen, folglich weder verneinen noch bejahen. Jezt kommen wir aber auf den Punct: Ob, und in wie ferne sie zugleich deutsche Reichsgrundgeseze seyen; und dabey habe ich auch über die Beschuldigungen einiges zu erinnern, die der Verfasser jener Schrift mir gemacht hat.

Auch dieser Streit läuft, wie so viele Streitigkeiten, endlich auf eine Logomachie hinaus. Strenge genommen ist in Deutschland nichts ein Reichsgesez, als was durch den Vortrag des Reichstages von dem Kayser dazu erhoben wird. Strenge genommen kann man also selbst die Wahlcapitulation dahin nicht zählen, strenge genommen die Reichshofrathsordnung nicht. An beyden hat der Reichstag keinen Antheil gehabt. Sichtbar nimmt man aber die Sache nicht so strenge, indem man auch sie darunter rechnet, wie es wirklich alle Publicisten thun. Sichtbar auch nicht so strenge, wenn man die Concordaten mit dem römischen Hofe darunter zählt. Was soll aber, wird mein Gegner ausrufen, dieser unbestimmte Begrif? Was soll diese Vermischung ganz heterogener Ideen? hat schon der Verfasser

einer oben schon angezeigten Schrift a) ausgerufen. Dem leztern trete ich in dem Sinne, wie er die Sache ansah, vollkommen bey. Er hat es wirklich so strenge genommen, daß nichts ein Reichsgesez seyn könne, was nicht mit Einwilligung des ganzen Reichstages gemacht, und von dem Kayser bestätiget werde. Er hat offenbar, streng juridisch genommen, recht. In einem Systeme des Staatsrechtes würde man die Sache niemals anders vortragen dürfen. Auch widerspreche ich mir hier und in jener Abhandlung gar nicht, denn ich habe den Concordaten, in so ferne sie als Reichsgeseze zu betrachten kamen, ganz alle Folgen abgesprochen, und ich habe, wenn jemand meine Hen mit jenen des Verfassers der unpartheyischen Gedanken vergleichen will, schon zuvor gegen Herrn Hofrath Schnaubert behauptet, daraus, daß die Concordate in der Wahlcapitulation den Reichsgerichten zu befolgen befohlen werden, folge noch gar nicht, daß man sie als Reichsgeseze angesehen habe. Uebrigens gieng ich blos im Beweise von Herrn Hof-

a) Unpartheyische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Concordates. S. 41 u. s. w.

rath Schnaubert ab; denn ich behauptete dennoch, daß sie auch als Reichsgeseze betrachtet werden können. Damit wollte ich aber, und konnte ich nach meinen Worten nicht mehr und nicht weniger sagen, als die Deutschen sind in ihren Verhandlungen auch an die Concordaten gebunden, die Deutschen müssen ihre Gerichte auch darnach sprechen lassen, wie sie nach ihren eigenen Reichsgesezen sprechen müssen, die Deutschen also müssen die Concordate wie die Reichsgeseze befolgen. Diese Idee ist so logisch, und so juridisch richtig, daß ich mich wundere, wie man über eine so klare Sache jemand so grobe Vorwürfe machen kann, als mein Gegner mir gemacht hat. Er sagt a):

> Aber die concordata nationis Germanicae sind eigentlich keine Verträge — sie sind förmliche Reichsgeseze — als solche sind sie von den teutschen Ständen aufgestellt, in dieser Eigenschaft von den Publicisten erklärt, und in den heutigen Tagen anerkannt.

Außer den historischen, oben schon gerügten Fehlern kann man hier die logicalische Wendung bewundern, daß die Nationalverträge die

a) S. 24.

die die Deutschen untereinander gegen den römischen Hof gemacht haben, und die der Herr Verfasser mit so vielem zuverläßigem Eifer gegen mich vertheidiget hat, plözlich eigentlich keine Verträge, — sondern förmliche Reichsgeseze sind. Warum hat sie denn der Verfasser oben so sehr für Verträge verfochten? Sichtbar blos, um mir zu widersprechen, der ich sie für Verträge mit dem römischen Hof ausgab. Freylich hätte er mir auch damit widersprechen können, wenn er sie gleich da für Reichsgeseze ausgegeben hätte, und gewis würde er für sein System unendlich besser daran gethan haben. Doch warum hat er denn hier diese Wendung genommen? Warum blieb er nicht immer auf der Idee mit den Nationalverträgen? Ich kann es nicht anders erklären, als weil er nun mit dem Punct ihrer Abschaffung umgieng, niemand aber Deutschland das Recht, Reichsgeseze abändern und umstoßen zu dürfen, absprechen kann, und mein Gegner also hier gebahnten Weg fand. Wir wollen ihn selbst hören.

Selbst Hr. D. Mohl, so gerne er diesen Vorrang bezweifeln möchte, muß doch die Reichsgesezlichkeit der Concordaten eingestehen.

Nichts weniger, als daß ich je die Reichsgesezlichkeit in dem Sinne zugestanden hätte; nichtsweniger, als daß ich ihnen je diesen Vorrang in derjenigen Idee, wie ich sie stets gehabt, und wie ich sie so eben erklärt habe, hätte bezweifeln wollen. So nennt wohl der Herr Verfasser die Gegengründe, die ich gegen Herrn Hofrath Schnaubert vorbrachte. Ist es aber nicht eine Schande, jemanden Prüfung der Geseze, und freymüthige Gegenerklärung gegen einen unserer besten Staatsrechtslehrer zum Verbrechen zu machen? Man sollte sich in der That nicht mehr bemühen, kurz zu seyn, weil es so viele Menschen giebt, die den ganzen Sinn eines kurzgefaßten Vortrages nicht fassen, oder nicht fassen wollen. Hätte der Herr Verfasser genau gelesen, so würde er bald gefunden haben, daß ich die Concordaten nie in einem andern Sinne, als Reichsgeseze angesehen hätte. Daher mag jeder beurtheilen, in wie ferne es wahr ist, wenn er mir vorwirft: a)

Man

a) Ich will kein einiges seiner Worte übergehen. Nur muß ich sie trennen, um sie an den rechten Plaz zu bringen.

Man muß erstaunen, wie die Begriffe confundirt werden. Verträge und Reichsgeseze sind in einerley Bedeutung genommen. Der Verfasser will es nicht bemerken, daß die Concordaten Nationalverträge sind, welche, weil man sie zum öffentlichen Maasstab in Ausscheidung unserer Verhältnisse mit Rom bestimmt hat, in der Folge zu wirklichen Reichsgesezen heranwuchsen. Aus diesem Gesichtspunkt werden die Concordaten als Nationalverträge billig zu den Reichsgrundgesezen gerechnet, wie der päbstliche Apologist es eben nicht läugnen will. Teutschland kann also Reichsgrundgeseze machen, wer wird das unserm armen Vaterland anstreiten? Eben so wenig, als daß es seine Nationalverträge in die Classe erhoben hat, wie Hr. D. Mohl und der Bischof von Speyer selbst gütigst erlauben.

Immer dieselben historisch falschen Säze, immer dieselbe Unbestimmtheit der Begriffe! Wer hat denn Deutschland je das Recht, Reichsgrundgeseze zu machen, bestreiten wollen? Und warum sollen denn die Concordaten, als Na-

tionalverträge, erst zu Reichsgesezen heranwachsen? Meines Erachtens wären sie es, wenn sie es je geworden wären, sogleich geworden? Was braucht es eines so unpublicistischen Heranwachsens? Oder was brauchen sie erst in diese Classe erhoben zu werden? Auch aus dieser Stelle sieht man deutlich, wie sehr der Herr Verfasser mit seinem Phantome zu kämpfen hatte. Nirgends konnte er es fest halten, überall wich es, wo er es zu halten begann. So hat er, um mir ja den Vorwurf, als hätte ich nicht die ganze Entwiklung seines Begriffes von den Concordaten vorgelegt, sich in folgender Stelle offenbahr widersprochen. a)

> Sind nicht die berühmten concordata nationis Germanicae aus den Zusammenkünften, Anklagen und Vorkehrungen der Reichsstände zu einem förmlichen Reichsgrundgeseze geworden? Diese Nationalverträge der teutschen Bischöffe und Fürsten hat man unter dem Nahmen der Concordate als den Maasstab angenommen, die erfolgenden Misverständnisse zwischen Rom und dem deut-

a) S. 10.

deutschen Reiche auszugleichen. Allein da aber diese Concordaten von dem römischen Stuhle niemals gehalten, sondern von Zeit zu Zeit verdreht, falsch ausgelegt, höchst nachtheilig angewendet, oder ganz und gar gebrochen wurden, so haben die Reichsstände zum öfftern Male, in eigenen Versammlungen die Streitsache zur öffentlichen Erwägung gezogen, auch dießfalls, dem um sich fressenden Uebel Einhalt zu thun, verschiedene Verordnungen getroffen.

Wozu brauchte denn der römische Hof die Concordate zu halten, wenn er nicht versprochen hätte, sie zu halten? Er wird sich doch nicht an Nationalschlüsse der Deutschen binden sollen, so lange die Deutschen sich zur catholischen Religion bekennen, und ihn als Pabst verehren? Zwingen können sie ihn freylich, von seinen usurpirten Rechten abzuweichen, aber er auf seiner Seite ist deswegen nicht verbunden, sich alles gefallen zu lassen, was sie untereinander auszumachen belieben. Er handelt auf seiner Seite so gut gegen sie, als sie gegen ihn. Freylich werde ich mir dadurch den stärksten Vorwurf von Partheylichkeit zu-

ziehen, allein wer so wenig Grund dazu hat, als ich, der kann sich wohl auch am besten davon befreyen. Er handelt gegen sie, wie ein Potentat gegen ein anderes Volk. Ganz die völkerrechtlichen Grundsäze treten zwischen ihnen ein. Auch mein Gegner hat dieß gefühlt, und sich durch das einzige Wörtchen halten verrathen. Und so gehen wir nun auf den lezten Punct, auf die Resultate über, die man aus der Natur der Concordate ziehen muß.

Die Concordate sind Verträge der deutschen Nation mit dem römischen Hof, und nur in so ferne Reichsgrundgeseze, in so ferne alle catholische deutsche Staaten, die mit dem römischen Hofe kein besonderes Verhältniß haben, daran gebunden sind, und der höchste Richter im Reiche in allen Fällen, die durch sie entschieden werden können, nach ihnen spricht. So lange nun Völkerverträge überhaupt gültig sind, so lange Völkerverträge nicht mit derjenigen Ehrlichkeit eingegangen werden, wie es unter Privatpersonen geschehen muß, so lange die Völker nicht aus freiem Willen, wie das Naturrecht ihn zu Verträgen erfordert, sondern veranlaßt durch äußerliche Umstände, so lange sie durch Furcht, Betrug, Gewalt, und äußere Umstände veranlaßt werden, so lange

müssen

müssen auch die römischdeutschen Verträge heilig seyn. Kein vernünftiger Mensch, der der Geschichte nicht völlig unkundig ist, wird behaupten, daß die Concordaten mit derjenigen Geradheit, mit derjenigen Offenheit, und dem ehrlichen Betragen zu Stande gekommen sind, die billig bey Verträgen von Privatpersonen vorausgesezt werden, wenn sie gültig seyn sollen. Kein vernünftiger Mensch wird läugnen, daß auch die Concordaten noch traurige Ueberbleibsel der drükenden päbstlichen Despotie enthalten, die die Hierarchie des Mittelalters erzeugt hat. Kein vernünftiger Mensch wird läugnen, daß es von Seiten der Catholiken klug, ihrem und der Menschheit Interesse überhaupt das angemessenste wäre, sich diesem römischen Druk gänzlich zu entziehen, und Concordate und Pabstthum auf einmal über den Haufen zu werfen. Kein vernünftiger Mensch wird aber auch läugnen, daß die catholische Kirche ihrem Oberhaupte, so lange sie es erkennt, Gehorsam zu leisten verbunden sey, und am meisten, die Verträge zu halten habe, die sie einmal mit ihm eingegangen hat. Kein vernünftiger Mensch wird daher läugnen, daß die deutschcatholische Kirche, so lange sich ihre erste Häupter in den geheimsten Besprechungen noch als Subalterne des römischen Hofes erkennen, und so lange sie sich

selbst

selbst an die Verträge mit ihm gebunden glauben, die Concordate zu halten verbunden seyen. War es daher Schwärmerey, war es so gar großer Enthusiasmus, wenn ich schon verschiedenemale öffentlich behauptete, daß die deutschcatholische Kirche nicht berechtiget seye, die Concordate selbst abzuändern? Und doch muß ich mir dieses vorwerfen lassen.

> Kein Katholik, sagt mein Gegner a), kann in so hohem Grade Schwärmer seyn, daß er mit mehr Enthusiasm gegen die teutsche Freyheit, (doch wohl blos gegen die Freyheit der deutschcatholischen Kirche? Nur gar zu gerne verwechselt diese mein Gegner mit der teutschen Freyheit überhaupt!) für die päbstlichen Afterrechte declamiren könnte, als dieser Protestant. Und diese Sprache führt ein Deutscher, der sich zur päbstlichen Fahne nicht bekennt, im Angesicht der teutschen Nation?

Wegen des Protestanten habe ich mich erklärt, wegen der Afterrechte zum Theil. Offenbahr kann man aber diejenigen Vorzüge nicht so nennen, die dem Pabst in den Concordaten versprochen worden sind. Seine übrigen begehre

a) S. 24.

begehre ich nicht zu vertheidigen. Daß aber ich vor der deutschen Nation dieß behaupte, daß ich von keinem unserer deutschen Oberhäupter, von keinem der reichsgerichtlichen Fiscale, selbst von keinem unserer protestantischen Rechtsgelehrten öffentliche Ahndungen erhalte, dieß muß entweder ein Zeugniß der Wahrheit meiner Säze oder wenigstens ein Lob der Freyheit seyn, die jeder Deutsche von der protestantischen Religion genießt, seine Meinung über jeden Gegenstand des gangbaren Staatsrechts frey zu sagen. In der That ist es aber jezt nicht einmal der Fall, denn ich hoffe unten noch zu zeigen, daß die Reichsgerichte von jeher dieselbe Grundsäze vertheidiget haben, ich folglich der Gefahr einer fiscalischen Anklage gar nicht ausgesezt seyn konnte. Und doch muß der Herr Verfasser darauf gezielt haben, denn außer einer fiscalischen Klage wüßte ich nicht, was ein Deutscher zu fürchten hätte, wenn er auch der ganzen deutschen Welt vorpredigte, was er nur wollte. Doch mein Gegner kommt nun nach seiner Verwunderung über mein unverdient gelindes Schikfal auf Gründe.

Aber diese Grundgeseze kann Deutschland nicht abändern, noch minder abschaffen. Warum? weil es einem protestan-

testantischen Rechtsgelehrten nicht gefällt, der jezt dem Pabst huldigen will.

Um jemand zu huldigen, muß man einen Grund haben. Ich fordre daher meinen Gegner, dem ich so viel Wahrheitsliebe zutraue, daß er mich genauer kennt, genauer also unterrichtet seyn muß, was ich, indem ich meine Schrift schrieb, gesucht hätte, auf, daß er mir angebe, öffentlich angebe, warum ich dem Pabste hätte huldigen wollen? Wo nicht, so glaube ich mich vor dem ganzen deutschen Publicum von einer so grundlosen Beschuldigung gereinigt. Doch wir wollen ihn weiter hören:

Gewis kein anderer Beweis liegt hierinnen zum Grunde; denn wenn das deutsche Reich für sich Geseze zu machen befugt ist, wer in aller Welt kann zweifeln, ob es in seiner Vollmacht stehe, dieselben zu modificiren, ihnen eine andere Gestalt zu geben, sie nach Gutbefinden ganz aufzuheben, und an deren Stelle neue zu errichten? Unsere Reichsstände werden mit einem Manne nicht wohl zufrieden seyn, der ihnen ihre Gewalt so sehr herabwürdiget, daß sie nicht einmal etwas neues für sich verordnen können.

Alles

Alles dieß wäre richtig, wenn die Prämisse nicht der Geschichte widerspräche. Die Concordaten sind aber Vertrag mit dem Pabst, und kein gewöhnliches Reichsgesez. Alsdann erst könnte ich mir vor der Rache der Reichsstände bange seyn lassen. Dieselben Säze zergliedert der Verfasser noch weiter a). Sicher würde ich aber durch die Anwendung meiner schon geäußerten Grundsäze auf diese einzele Puncte, die sich immer aus diesen beantworten lassen, zu wenig interessiren. Daher gehe ich auf den wichtigern Punct über, daß mir der Herr Verfasser auch über die Gränzen Vorwürfe macht, die ich selbst dem Juristen sezen zu müssen glaube, um den Pabst nicht ganz in die Zeiten des Mittelalters zu sezen, und sich den so sehr scheinbaren Vorwurf einer ungeschikten Rechtsvertheidigung, sey sie auch noch so sinnlos, nicht zuzuziehen.

> Einige Rechte, sagte ich in der Abhandlung, die mein Gegner widerlegt, und woraus er diese Worte auszieht, besizt der römische Hof vermöge der Concordaten, andere aber, und zwar sehr viele vermög einer Observanz. Nach dem

a) S. 25, 26, u. 27.

dem Natur- und Völkerrecht können ihm beyde nicht bestritten werden. Hier sey aber eine Scheidewand, die sich der Pabst gefallen lassen müsse. Die Rechte, die er in Verträgen, (unter welchen ich allzeit die Concordaten verstehe, weil ich mit Reichsgesezen nicht auslangen würde) zu erwerben gewußt habe, müßten ihm freylich bey allen ihren Mängeln gelassen werden. Armseliges deutsches Reich, du must dir alle Mängel aufheften lassen, wenn sie gleich deiner Verfassung, deiner Freyheit, und was das vorzüglichste ist, deinen Grundgesezen entgegen sind. Ich bin, (fährt mein Gegner fort,) der unmasgeblichen Meinung, daß uns schon kein Natur und- Völkerrecht verbindet, Verträge, welche sich auf Absurditäten stüzen, und welche den Vorfahren durch verschiedene Hülfsmittel abgenöthiget, oder sonst durch geheime Kunstgriffe erschlichen worden, zu halten. Man muß aber einfache Verträge nicht mit unsern Concordaten, das heißt, mit Reichsgrundgesezen vermengen. Diese kann, diese muß das Reich in dem Falle abändern, oder aufheben, wenn die Umstände in Hinsicht auf das allgemeine

Wohl

Wohl eine Reforme heischen, oder wenn wichtige Bewegursachen vorhanden sind, welche die gänzliche Beseitigung der alten, den Zeitbedürfnissen nicht mehr angemessenen Geseze nothwendig machen, um ihre daraus fließende Lüke mit neuen auf die eingetretene Lagen schiklichern Gesezen auszufüllen.

Auch diese Schlüsse wären gröstentheils richtig, wenn jene Prämissen nicht historisch falsch wären. Auch diese Stelle wäre richtig, wenn nicht juridische Sünden darein geflossen wären. Wie mag doch der Verfasser von einfachen Verträgen reden? Dieß ist ja kein rechtlicher Begrif. Wie kann er einfache Verträge den Concordaten entgegen stellen? Wie mag er mir ferner den eben so geschichtwidrigen, als erniedrigenden Vorwurf machen, ich nenne die Concordaten blos deswegen Verträge, weil ich nicht auslangen würde, wenn ich sie Reichsgeseze nennen wollte?

Wegen seines erstern Einwurfs aber, Geseze, die sich auf andre Verhältnisse, als wir jezt haben, stüzen, Verträge, die zu Zeiten geschlossen worden seyen, die eine ganz andere Verfassung gehabt hätten, verweise ich ganz

auf eine andere Abhandlung von mir, wo ich schon vor anderthalb Jahren das unrichtige dieses Sazes gezeigt habe a). Eben so habe ich theils in der nemlichen Schrift, theils noch mehr in eben der, die mein Gegner widerlegt, den Saz mit den Rechten, die der Pabst blos aus der Observanz hätte, seye es hingegen anders, so wie, daß in den Concordaten bey weitem nicht so vieles enthalten seye, als man gewöhnlich darinnen suche, durchgeführt. Alles dieses hier wieder zu sagen, wäre nach der Menge von Schriften, die unterdessen, als ich jene beyde geschrieben habe, erschienen sind, unverzeihliche Weitläuftigkeit.

Noch einmal wiederhole ich es aber, und dieß ist der lezte Punct, in dem sich endlich jeder einzele Grund verliert, dem Pabste seine usurpirte Rechte, die man ihm nicht in Verträgen versprochen hat, zu entziehen, verbietet weder Natur- noch Völkerrecht. Die Art, wie er sie erhalten hat, ist eben so ungründlich und ungerecht, als die Weigerung ist, mit der er sie stets noch behauptet. Und wenn gleich dieses Argument zum Theil auch auf diejenigen Vorzüge paßt, die man ihm in den Concordaten noch zugestanden hat, so glaubte ich und glaube

a) Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschcatholischen Kirche ꝛc.

glaube noch, daß man dieß so lange, als man die Sache von Seiten des Rechtes betrachtet, der nothwendigen Heiligkeit der Verträge, dem wesentlichen Vertrauen, das Völker gegen einander hegen müssen, und folglich der Ruhe aller positiven Staatsverfassungen schuldig sey. Noch einmal wiederhole ich, daß man, wenn die Concordate nicht römisch erklärt werden, bey weitem jene ausgedehnte Rechte des Pabstes nicht darinnen findet, die man gewöhnlich darinnen zu finden glaubet. Auf die Fürstenconcordate können diese Klagen gar nicht gehen. Denn sind sie denn nicht klarer Gewinn der deutschen Kirche? Hat nicht blos sie dadurch gewonnen? Was ist denn dem Pabst darinnen zugesagt, als der Verspruch, ihn gegen das viele zu entschädigen, was man ihm eben durch sie entzogen habe? Ist es daher nicht Unkenntniß, oder ist es nicht willkührliches Verschweigen, wenn mein Gegner überhaupt über die Concordate jammert, ist es nicht herzlich sonderbar, wenn er über mich ausruft:

> Ich meines Orts glaube nicht, daß man diesen Lokspeisen trauen darf, sie haben Gift in ihrem Honig. In den Concordaten, welche noch das Werk der dunkeln Zeiten waren, und im Gedränge zur Nothwehr dienen sollten, sind un-

geachtet des mühsamen Ausglättens gar viele Dinge verstekt, die zu verbessern und auszustreichen wären. Sie gelten noch immer für einen herrlichen Schild, hinter dem Rom die Dokumente seiner arglistreichen Stratageme anhängen kann.

Man sieht es aus den gewaltigen Schnörkeleyen, mit denen man aus der römischen Rüstkammer theologischer und canonischer Marktschreyerwaare die deutschen Concordate verunstaltete; man sieht es aus den mannigfaltigen Wortspielen, mit denen man sie, wie ein Windfähnlein, zum Zeitvertreibe, und mitunter auch zur Goldmacherey, (welche aber in Rom sicherer ist, als die alchymische) hin und her drehen konnte. Der päbstliche Oberprimat ist es, der sich vorzüglich gegen die Concordaten auflehnt, und die daraus fließende Nuntiengeschichte ist es, welche mit den alten Concordaten unsere noch ältere Freyheit übern Haufen wirft. Mit den Concordaten, so schmeichelhaft sie auch nach Hrn. D. Mohl für uns seyn mögen, bleiben dennoch Primatialrechte verknüpft zurüke, welche eine Kette von Nebenrechten herschleppen.

Schmeichelhaft habe ich die Concordate nie beschrieben. Ich habe blos von den Fürstenconcordaten behauptet, daß sie den Deutschen gar nicht, die Aschaffenburger Concordate aber blos nicht so viel gefährlich seyen, als man gewöhnlich behauptet. Freylich hat der Pabst in den leztern noch große Rechte, freylich sind diese der Nation noch nachtheilig. Wer hat dieß je geläugnet? Aber sie sind nicht Quelle alles Unglüks, das die deutschcatholische Kirche hat. Nein! die Quelle ihres Unglüks ist nichts anderes, als daß sie die catholische und keine andere Kirche ist. Dieß sagt mein Gegner mit andern Worten selbst. Die Primatialrechte sind der catholischen Kirche so drükend, nicht die Concordaten. Ganz irrig glaubt aber der Verfasser jener Gegenschrift, daß blos mit den Concordaten die Primatialrechte zusammenhängen, sie blos mit den Concordaten verbunden seyen. Nein doch! Es hat Zeiten gegeben, wo die deutschcatholische Kirche ohne Concordaten war, und wer kann sich diese Kirche ohne den Pabst, wer ohne Primas, folglich wer ohne Primatialrechte denken? Es ist doch sonderbar, welche Wendung oft der Ideengang der Menschen nimmt, wenn sie wissentlich, oder ohne Wissen partheyisch urtheilen. Weil mein Gegner den unläug-

baren

baren Saz, so lange der Pabst Primas der catholischen Kirche bleibt, müsse ihm erlaubt seyn, Gesandte zur Ausübung seiner Primatialrechte zu schiken, nicht umstossen konnte, so stellt er, der doch sichtbar Catholik ist, er, der am Ende seiner Betrachtungen selbst sagen muß, an völlige Aufkündigung des Pabstes seye jezt noch nicht zu gedenken, vielmehr werde der päbstliche Oberprimat noch bleiben, so stellt er doch den seinen Worten und der Natur der Sache so widersprechenden Saz auf: Mit den Concordaten bleiben immer noch Primatialrechte verbunden. Als wie wenn blos sie die Quelle derselben wären! Blos einige Gegenstände sind in den Aschaffenburger Concordaten bestimmt, und diese leiden billig, da sie Einschränkungen der deutschcatholischen Kirche sind, vor dem Richter, sie leiden billig vor jedem Exegeten die eingeschränkteste Erklärung. Sie sollen der deutschen Kirche so wenig als möglich nachtheilig seyn. Auch dieß ist eine Folge ihrer Natur, und wird durch die merkwürdigsten reichsgerichtlichen Urtheln so schön bewiesen, daß ich mit Vergnügen auch diesen Punct noch durchführte, wenn ich die Gränzen einer kleinen Abhandlung nicht zu überschreiten fürchtete.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Benjamin Ferdinand

Ueber die Natur der deutschen Concordaten mit dem römischen Hofe

Ulm 1789

J.can.p. 662
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545851-0
VD18 14616904-001